



Beschluss

Az. BK6-13-031

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Zuweisung von Anbindungskapazität für den Offshore-Windpark Sandbank

betreffend:

Sandbank Offshore Wind GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Jens Lück,
und die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,

am 5.3.2013 beschlossen:

Der Antragstellerin wird eine Kapazität von 288 MW auf der Netzanbindung Sylwin 1 für die Einspeisung von Energie durch den Offshore-Windpark „Sandbank“ zugewiesen.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zuweisung von Kapazität für den Offshore-Windpark „Sandbank“ auf der Anbindungsleitung Sylwin 1.

1. Die Antragstellerin, ein Tochterunternehmen der Vattenfall Europe Windkraft GmbH, beabsichtigt die Errichtung eines Offshore-Windparks in der Nordsee. Das Projekt „Sandbank“ (früher „Sandbank 24“) verfügt über eine Genehmigung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 23.8.2004, die mit Bescheiden vom 6.7.2007 und 31.12.2011 verlängert und mit Bescheid vom 28.8.2012 auf die Antragstellerin übertragen wurde. Der Windpark soll im Cluster 5 nach dem Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftzone der Nordsee 2012 (im Folgenden: Bundesfachplan Offshore) errichtet werden, dem sog. Cluster „SylWin“ westlich von Sylt (vgl. S. 12 des Bundesfachplans). Er soll eine Erzeugungskapazität von 288 MW erreichen.

Neben dem Windpark „Sandbank“ verfügen drei weitere Windparks im Cluster 5 über Genehmigung des BSH: „Butendiek“, „Dan Tysk“ und „Nördlicher Grund“. Darüber hinaus identifiziert der Bundesfachplan Offshore keine weiteren Vorhaben, die im Rahmen der räumlichen Planung einzubeziehen sind (vgl. S. 11 f. Bundesfachplan Offshore).

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: TenneT) errichtet zurzeit für das Cluster 5 das Anbindungssystem „SyWin 1“, das mit einer Anbindungskapazität von 864 MW dimensioniert ist, von denen insgesamt 576 MW den Offshore-Windparks „Dan Tysk“ und „Butendiek“ durch unbedingte Netzanbindungszusagen auf Grundlage des § 17 Abs. 2a EnWG in der bis zum 28.12.2012 geltenden Fassung vergeben sind.

TenneT erteilte der damaligen Inhaberin der Genehmigung des BSH für den Offshore-Windpark „Sandbank 24“, der Sandbank Power GmbH & Co. KG, am 31.10.2011 eine bedingte Netzanbindungszusage über 288 MW. Anschließend erwarb die Vattenfall Europe Windkraft GmbH die Rechte am Offshore-Windpark „Sandbank 24“. Nachdem mit Ablauf des 1.3.2012 keine Nachweise über die Erfüllung des vierten Kriteriums nach dem Positionspapier bei TenneT eingegangen sind, teilte diese der Vattenfall Europe Windkraft GmbH mit Schreiben vom 5.4.2012 mit, dass die bedingte Netzanbindungszusage verfallen sei. Zugleich lehnte TenneT unter Berufung auf die im Positionspapier für diesen Fall vorgesehene „zeitliche Pönale“ die Bitte der Vattenfall Europe Windkraft GmbH ab, erneut eine bedingte Netzanbindungszusage zu erteilen. Die Vattenfall Europe Windkraft GmbH vertrat darauf mit Schreiben vom 26.4.2012 die Auffassung, dass TenneT ihr eine bedingte Netzanbindungszusage erteilen müsste, da sie die Anbindungskriterien 1 bis 3 zum 1.3.2012 nachgewiesen habe. Die Regelung des Positionspapiers sei nicht

anwendbar, da ihr gegenüber keine bedingte Netzanbindungszusage erteilt worden sei. Der Verfall der bedingten Netzanbindungszusage, die der Sandbank Power GmbH & Co. KG erteilt worden sei, sei der Vattenfall Europe Windkraft GmbH gegenüber bedeutungslos, weil sie keine Rechtsnachfolge für die bedingte Netzanbindungszusage übernommen habe.

Mit Schreiben vom 29.8.2012 wies die Antragstellerin, die inzwischen Inhaberin der Rechte am Offshore-Windpark „Sandbank“ geworden war, gegenüber TenneT die Anbindungskriterien 1 bis 4 nach dem Positionspapier für 288 MW nach. Mit Schreiben vom 28.8.2012 wies auch die Nördliche Grund GmbH als Inhaberin des Offshore-Windparkprojekts „Nördlicher Grund“ die Anbindungskriterien 1 bis 4 für ebenfalls 288 MW nach.

Nachdem TenneT die auf SylWin 1 verbliebene Restkapazität zunächst entsprechend den Regularien des Positionspapiers zu gleichen Teilen auf die beiden Offshore-Windparks Nördlicher Grund und Sandbank aufgeteilte, erklärte die Nördliche Grund GmbH mit Schreiben vom 26.11.2012 den Verzicht auf die zugewiesene Kapazität. Wörtlich heißt es:

„[...] Vor diesem Hintergrund erklären wir, die Nördlicher Grund GmbH, hiermit ausdrücklich und unwiderruflich unseren Verzicht auf die zugewiesene Netzanbindungskapazität an der Anbindung SylWin1 und unsere Zustimmung zu einer diskriminierungsfreien Zuweisung diese 144 MW aus der SylWin1-Kapazität an Dritte, sodass unsere Netzanbindungszusage dahingehend geändert wird, dass wir eine Anbindung mit mindestens der gleichen Kapazität an einem anderen Teilabschnitt des SylWin-Clusters oder einem anderen Netzanbindungsprojekt erhalten.

Wir gehen dabei davon aus, dass unter den gegebenen Umständen eine diskriminierungsfreie Zuteilung der von dem Verzicht betroffenen Anbindungskapazität nur an das Projekt ‚Sandbank‘ in Betracht kommt.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir damit nicht auf etwaige Ansprüche unseres Unternehmens:

- (i) auf erneute Zuweisung von Kapazität an der Anbindung SylWin1, sollte nach dem heutigen Tag weitere Kapazität an der Anbindung SylWin1 wieder zur diskriminierungsfreien Zuweisung zur Verfügung stehen, und
- (ii) auf rechtzeitige Netzanbindung unseres Projekts Nördlicher Grund gemäß § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG (sowie etwaige andere Ansprüche auf Netzanbindung unter künftiger Rechtslage) an eine andere Netzanbindung als das Teilprojekt SylWin1 (nach derzeitigem Stand wird dies voraussichtlich die Anbindung SylWin2 sein) sowie etwaige Ansprüche im fall nicht rechtzeitiger Netzanbindung an eine solche andere Anbindung verzichten. [...]

Daraufhin änderte TenneT mit Schreiben vom 11.12.2012 die unbedingte Netzanbindungszusage der Antragstellerin und erteilte eine Zusage für 288 MW auf der Anbindungsleitung SylWin 1.

2. Mit Schreiben vom 28.1.2013, eingegangen per Fax am 29.1.2013, erklärte die Antragstellerin, dass sie davon ausgehe, unter die Übergangsregelung des am 28.12.2013 in Kraft getretenen § 118 Abs. 12 EnWG zu fallen. Das Projekt „Sandbank“/„Sandbank 24“ habe mit Schreiben vom 31.10.2011 die bedingte Netzanbindungszusage und mit Schreiben vom 11.12.2012 die unbedingte Netzanbindungszusage erhalten. Darüber hinaus habe nach ihrem Verständnis aufgrund des Verkaufs der Projektrechte die Antragstellerin auf eigenen Antrag zum 1.3.2012 eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt werden müssen.

Die Antragstellerin beruft sich darauf, die Anbindungskriterien 1 bis 4 nach dem Positionspapier erfüllt zu haben, und verweist auf die unbedingte Netzanbindungszusage, die den Nachweis der Anbindungskriterien durch diverse Unterlagen bestätige.

In Bezug auf eine mögliche Konkurrenzsituation mit dem OWP Nördlicher Grund sei die Antragstellerin der Auffassung, dass ihr nach dem Annex zum Positionspapier der „erste Rang“ zuzuordnen sei, während dem OWP Nördlicher Grund nur der „zweite Rang“ zugewiesen werden könne. Darüber hinaus habe die Nördlicher Grund GmbH mit den Schreiben vom 24.10.2012 und 26.11.2012 jeweils ausdrücklich und unwiderruflich ihren Verzicht auf die mit der Netzanbindungszusage vom 12.11.2012 zugewiesenen Netzanbindungskapazität über 144 MW an SylWin 1 erklärt und einer diskriminierungsfreien Zuweisung an den OWP Sandbank zugestimmt.

Die Antragstellerin beantragt,

ihr die Erteilung der unbedingten Netzanbindungszusage durch TenneT und die begehrte Kapazität verbindlich zu bestätigen, bzw. die Zuweisung von Anbindungskapazität über eine Einspeisekapazität von 288 MW an der Netzanbindung SylWin 1 für das Projekt „Sandbank“.

3. Der Nördlicher Grund GmbH ist am 21.2.2013 ein Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Eine Stellungnahme erfolgte nicht

4. Dem BSH ist am 21.2.2013 ein Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Mit Schreiben vom 4.3.2013 hat das BSH erklärt, es bestünden seitens des BSH keine Bedenken.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG.

§ 17d Abs. 3 S. 1 EnWG ist auf den Offshore-Windpark „Sandbank“ anwendbar.

Dem steht nicht die Übergangsregelung des § 118 Abs. 12 EnWG entgegen. Danach findet auf Offshore-Anlagen, die bis zum 29.8.2012 eine unbedingte oder eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten haben und im Falle der bedingte Netzanbindungszusage spätestens zum 1.9.2012 die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen haben, § 17 Abs. 2a und 2b EnWG in der bis zum 28.12.2012 geltenden Fassung Anwendung. Die Regelung „soll gewährleisten, dass Betreiber von Offshore-Anlagen, die berechtigt auf die bisherige Rechtslage vertraut haben, einen angemessenen Vertrauensschutz erhalten“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 34).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Antragstellerin verfügt nicht über eine bedingte oder unbedingte Netzanbindungszusage für den Offshore-Windpark „Sandbank“, die bis zum 29.8.2012 erteilt worden ist.

Die unbedingte Netzanbindungszusage wurde der Antragstellerin am 12.11.2012 – mithin nach dem Stichtag 29.8.2012 – erteilt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragstellerin am 29.8.2012 der Tennet die Erfüllung der Anbindungskriterien 1–4 nachgewiesen hat. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist auf den Erhalt der unbedingten Netzanbindungszusage und nicht auf das Datum des Erbringens der dafür erforderlichen Nachweise abzustellen. Auf die Erbringung der Nachweise stellt § 118 Abs. 12 EnWG nur in der Konstellation ab, dass der OWP bis zum 29.8.2012 eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten hat. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn der OWP sodann bis zum 1.9.2012 die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen hat.

Diese Fallkonstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Zwar wurde für das Projekt „Sandbank 24“ mit Schreiben vom 31.10.2011 eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt. Diese ist jedoch entsprechend den Regelungen des Positionspapiers entfallen. Denn zum folgenden Stichtag am 1.3.2012 wurde für das Projekt weder von der ursprünglichen Inhaberin noch von der Antragstellerin das vierte Anbindungskriterium nach dem Positionspapier nachgewiesen. Damit trat nach den Regelungen des Positionspapiers eine sog. Pönale ein, wonach die bedingte Netzanbindungszusage entfällt und frühestens zum nächsten Stichtag – also sechs Monate nach dem Nachweisstichtag für das fehlende Kriterium – eine neue – bedingte oder unbedingte – Netzanbindungszusage erteilt werden kann (vgl. Positionspapier, S. 13; Annex zum Positionspapier, S. 2).

Diese Regelungen des Positionspapiers sind bei der Anwendung von § 118 Abs. 12 EnWG zu berücksichtigen. Zwar stellt das Positionspapier keine gesetzliche Regelung dar, sondern legt lediglich die Auffassung der Bundesnetzagentur darüber nieder, welches Verhalten des Netzbetreibers im Zusammenhang mit der Anbindung von Offshore-Windparks auf Grund von § 17 Abs. 2a EnWG a. F. grundsätzlich als missbräuchlich bzw. als nicht missbräuchlich anzusehen ist und wie Investitionen in diesem Zusammenhang im Rahmen von Kosten- und Effizienzprüfungen behandelt werden (vgl. Positionspapier, S. 4). Auf dieser Basis hat sich jedoch eine Praxis gebildet, die grundsätzlich von allen Betroffenen akzeptiert und gelebt wurde. An diese Praxis knüpft die Übergangsregelung des § 118 Abs. 12 EnWG an. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Regelung, die die Begrifflichkeiten aus dem Positionspapier – „bedingte Netzanbindungszusage“, „unbedingte Netzanbindungszusage“ – übernimmt. Ferner nimmt die Gesetzesbegründung ausdrücklich auf das Positionspapier Bezug (BT-Drs. 17/10754, S. 34). Schließlich spricht auch der Sinn und Zweck der Regelung für diese Anwendung. Denn Vertrauensschutz sollen nur diejenigen Betreiber einer Offshore-Anlage genießen, die auf Grundlage der bisherigen Praxis auf die alte Rechtslage vertrauen konnten.

Aus diesem Grunde hat TenneT der Antragstellerin zu Recht auf ihren Antrag vom 1.3.2012 keine bedingte Netzanbindungszusage erteilt. Denn zu diesem Zeitpunkt bestand nur die Möglichkeit, das vierte – noch fehlende – Anbindungskriterium nachzuweisen und so eine unbedingte Netzanbindungszusage zu erhalten. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass das Projekt zwischenzeitlich an die Antragstellerin übertragen worden war. Denn die Antragstellerin ist insoweit in die Rechte und Pflichten eingetreten.

1.2. Der Antrag ist zulässig. Die formellen Voraussetzungen der Entscheidung sind gegeben.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Die Nördlicher Grund GmbH hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Beschlusskammer hat das Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hergestellt. Das BSH hat keine Bedenken gegen die Zuweisung der Kapazität.

1.3. Der Antrag ist begründet. Der Antragstellerin ist eine Kapazität von 288 MW auf der Anbindungsleitung SylWin 1 zuzuweisen.

Nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG hat ein Betreiber einer Offshore-Anlage, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, im Rahmen der von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem BSH in einem diskriminierungsfreien Verfahren zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf

Netzanbindung. Diese Bestimmung regelt in erster Linie den Anspruch des Betreibers der Offshore-Anlage gegen den Übertragungsnetzbetreiber, begründet daneben aber auch einen Anspruch des Anlagenbetreibers gegen die Regulierungsbehörde auf Vergabe der Kapazitäten einer Netzanbindungsleitung in einem diskriminierungsfreien Verfahren (BT-Drs. 17/10754, S. 25). Die Entscheidung, welche Kapazität welcher Offshore-Anlage zugewiesen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde. Nach § 17d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG nähere Bestimmungen treffen zum Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten. Dies ermöglicht die notwendige Konkretisierung zu dem Verfahren der Kapazitätsvergabe im Wege der Festlegung (BT-Drs. 17/10754, S. 25). Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde, ob sie von der Festlegungskompetenz Gebrauch macht und wie sei das Verfahren konkretisiert.

Vorliegend sind Kapazitäten vorhanden, die zugewiesen werden können. § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG bezieht sich in erster Linie auf Anbindungsleitungen, die auf Grund von § 17d Abs. 1 EnWG errichtet werden. Die Regelung erfasst aber auch solche Anbindungsleitungen, die auf Grund von § 17 Abs. 2a EnWG a. F. errichtet werden, wenn und soweit diese noch verfügbare Kapazitäten aufweisen (sog. Überkapazität). Denn die Übergangsregelung des § 118 Abs. 12 EnWG bezieht sich auf Offshore-Anlagen, nicht auf die Anbindungsleitung. Der Betreiber einer Offshore-Anlage, die die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt, kann sich dementsprechend nicht auf die bisherige Rechtslage berufen. Daher kann auch das Verfahren, das der Annex zum Positionspapier für die Vergabe von Überkapazitäten vorsah (Annex zum Positionspapier, S. 4 f.), keine Anwendung finden. Vielmehr ist die aktuell geltende Gesetzesfassung anzuwenden. Die Anbindungsleitung „SylWin 1“ wird derzeit auf Grundlage von § 17 Abs. 2a EnWG a. F. errichtet. Von ihrer Kapazität von 864 MW sind 576 MW anderen Offshore-Windparks durch unbedingte Netzanbindungszusagen zugesagt. Somit stehen noch 288 MW Überkapazität zur Verfügung, die an Betreiber von Offshore-Anlagen zuzuweisen sind.

Grundsätzlich hält es die Beschlusskammer für geboten, keine Kapazitäten zuzuweisen, bevor sie nicht nähere Bestimmungen zum Verfahren durch Festlegung getroffen hat. Die Festlegung des Verfahrens stellt nicht nur am effektivsten sicher, dass die Zuweisung diskriminierungsfrei erfolgt. Darüber hinaus eignet sich das Festlegungsverfahren am besten, die betroffenen Unternehmen und Verbände zu beteiligen, was angesichts der Komplexität der Materie und der erheblichen Tragweite der Zuweisungsentscheidungen als geboten erscheint. Schließlich erfordert die Festlegung gemäß § 17d Abs. 5 S. 2 EnWG das Einvernehmen des BSH, während die Zuweisung nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG lediglich im Benehmen mit dem BSH erfolgt. Es sollte daher nicht durch die Zuweisung von Anbindungskapazität vor Abschluss des Festlegungsverfahrens bereits ein Zuweisungsverfahren praktisch etabliert werden. Die Beschlusskammer beabsichtigt dementsprechend, ein entsprechendes Festlegungsverfahren einzuleiten.

Abweichend von diesem Grundsatz kommt eine Zuweisung von Kapazität vor Festlegung des Verfahrens dann in Frage, wenn unter keinem erkennbaren Umstand eine Vergabe der Kapazität einer bereits im Bau befindlichen Anbindungsleitung für eine andere Offshore-Anlage in Betracht kommt. Denn unter dieser Bedingung würde der Verweis auf eine noch zu treffende Festlegung die Zuweisung der Kapazität lediglich verzögern, nicht aber im Ergebnis beeinflussen. Dieses wäre aber angesichts des Ziels der Neuregelung, die effiziente Entwicklung der Energieproduktion offshore sicherzustellen und verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren zu schaffen (vgl. BT-Drs. 17/10754, S. 1), nicht sachgerecht. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass errichtete Anbindungskapazität für einen erheblichen Zeitraum ungenutzt bleiben könnte, was im Sinne einer effizienten Entwicklung zu vermeiden ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Übertragung von Anbindungskapazität nach § 17d Abs. 3 S. 3 EnWG). Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn sich die Anbindungsleitung noch nicht im Bau befindet. In diesem Fall wiegt die Verzögerung, die sich durch ein Abwarten der Festlegung ergibt, nicht so schwer, dass ein Abweichen vom o. g. Grundsatz gerechtfertigt wäre. Denn angesichts der voraussichtlichen Dauer der Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen ist eine rechtzeitige Fertigstellung des Windparks durch diese Verzögerung nicht gefährdet.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer kommt die Vergabe der Kapazität dann unter keinem erkennbaren Umstand an eine andere Offshore-Anlage in Betracht, wenn keine genehmigte oder planfestgestellte Offshore-Anlage für den Anschluss an die Konverterstation der Anbindungsleitung geeignet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Konverterstation SylWin alpha soll im Cluster 5 entstehen. In diesem Cluster liegen neben dem Projekt „Sandbank“ drei weitere Offshore-Windparks, die über die notwendige Genehmigung bzw. Planfeststellung des BSH verfügen. Nur diese Offshore-Windparks sind – neben dem Projekt „Sandbank“ – nach den Vorgaben des Bundesfachplans Offshore grundsätzlich geeignet, über SylWin 1 an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen zu werden.

Aber keiner dieser Offshore-Windparks kommt für die Zuweisung der Überkapazität von SylWin 1 in Frage. Die Offshore-Windparks „Butendiek“ und „Dan Tysk“ verfügen bereits auf Grund von unbedingten Netzanbindungszusagen von TenneT über ausreichend Anbindungskapazität. Der Inhaber des dritten Windparks „Nördlicher Grund“ hat mit Erklärung vom 26.11.2012 gegenüber TenneT auf die zugewiesene Netzanbindungskapazität an der Anbindung SylWin 1 verzichtet und seine Zustimmung zu einer diskriminierungsfreien Zuweisung an Dritte erklärt. Zwar bezieht sich der Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der damals gültigen Rechtslage auf die unbedingte Netzanbindungszusage von TenneT zugunsten des Projekts „Nördlicher Grund“. Zugleich hat die Nördlicher Grund GmbH aber zum Ausdruck gebracht, dass der Windpark nicht an SylWin 1 angeschlossen werden soll. Dies wird dadurch deutlich, dass die Nördlicher Grund GmbH selbst davon ausgeht, dass ihr Windpark voraussichtlich an SylWin 2 angeschlossen

werden wird. Eine Einschränkung enthält der Verzicht lediglich für den Fall, dass „nach dem heutigen Tag weitere Kapazität an der Anbindung SylWin1 wieder zur diskriminierungsfreien Zuweisung zur Verfügung stehen“ (Schreiben vom 26.11.2012). Damit ist offensichtlich der Fall gemeint, dass Kapazitäten, die bislang den Windparks Butendiek oder Dan Tysk zugewiesen sind, wieder frei werden sollten.

Nach der Zuweisung der Anbindungskapazität durch diesen Beschluss wird es erforderlich sein, dass TenneT der Antragstellerin einen Fertigstellungstermin für die Anbindungsleitung i. S. d. § 17d Abs. 2 EnWG bekannt macht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Jens Lück
Beisitzer

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin